Zuwendungsgrundsätze des Landkreises Wolfenbüttel zum

„Förderprogramm zu Klimaschutzmaßnahmen in privaten Haushalten“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1.

Der Landkreis Wolfenbüttel / Umweltamt Bereich Klimaschutz (im Folgenden Umweltamt genannt) gewährt auf Grundlage einer Zuwendung durch die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ mit Mitteln des Bundes, Zuwendungen für energiesparende und/oder effizienzsteigernde Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Zuwendungsgrundsätze.

Zuwendungsberechtigte Personen sind Eigentümer von bestehenden Wohngebäuden mit bis zu 6 Wohneinheiten (im Folgenden Immobilie genannt). Die zu fördernden Maßnahmen sollen eine CO_2-Einsparung erzielen. Des Weiteren sollen die Maßnahmen zu einer Betriebskosteneinsparung für die Nutzer, sowie einer Steigerung der Wohnqualität, der Behaglichkeit und des Immobilienwertes führen.

Die Immobilie muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 5 Jahren fertiggestellt sein, sich im Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers (im Folgenden Antragsteller genannt) und in dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel befinden.

1.2.

Ein Anspruch eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Umweltamt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel, der tatsächlichen Umsetzung und der fachgerechten Ausführung aufgrund der Anforderungen dieser Zuwendungsgrundsätze.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1. Förderfähige bauliche Maßnahmen

Förderfähig sind in unten angegebener Tabelle **bauliche Maßnahmen** an Immobilien, die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Die Förderhöhe ergibt sich aus den angegebenen Fördersätzen, maximal 2.000,- EUR, siehe Punkt 5.3.

Diese Anforderungen entsprechen den Anforderungen an die KfW Programme 151 und 430.

Bauteil	max. U-Wert	Fördersatz
Außenwanddämmung von außen	**0,20 W/(m²K)**	**10 €/m²**
Verfüllung von Hohlschichten in Außenwänden	**Hohlraum vollständig mit Einblasdämmung ausfüllen WLG ≤ 0,035 W/(mK)**	**4 €/m²**
Fenster	**0,95 W/(m²K)**	**30 €/m²**
Dachflächenfenster	**1,00 W/(m²K)**	**60 €/m²**
Hauseingangstüren beheizter Räume	**1,30 W/(m²K)**	**30 €/m²**
Schrägdächer und Flachdächer	**0,14 W/(m²K)**	**10 €/m²**
Gaubendächer und Gaubenwangen	**0,20 W/(m²K)**	**10 €/m²**
oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen	**0,14 W/(m²K)**	**7 €/m²**
Kellerdecken, Decken zu unbeheizten Räumen, Bodenflächen gegen Erdreich	**0,25 W/(m²K)**	**5 €/m²**

2.2 förderfähige Maßnahmen an der Haustechnik

Des Weiteren sind nachfolgende **effizienzsteigernde Maßnahmen an der Haustechnik** förderfähig. Der Fördersatz beträgt 10 % der förderfähigen Kosten, maximal 2.000,- EUR, siehe Punkt 5.3

Maßnahmen an der Haustechnik
Thermische Solaranlage zur Warmwasserunterstützung als Neuinstallation
Thermische Solaranlage zur Warmwasser- und Heizungsunterstützung als Neuinstallation
Vorh. thermische Solaranlage zur Warmwasserunterstützung mit einer Ergänzung zur Heizungsunterstützung erweitern.
Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung als Neuinstallation
Batterie-Speicher für neuinstallierte/bestehende Photovoltaikanlagen
Kessel mit Brennwerttechnik mit Öl oder Gas als Brennstoff als Kesseltausch
Biomassekessel (Pellets, Hackschnitzel oder Scheitholz) als Kesseltausch

Technische Einzelanforderungen an bauliche und technische Maßnahmen zu den Punkten 2.1 und 2.2 sind den Anlagen zu entnehmen!

2.3. Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen an Flächen um neu hergestellte oder erstmals ausgebaute Räume oder Gebäudeteile, da diese ohnehin den Vorschriften für Neubauten unterliegen.
- Maßnahmen an Flächen, die bisher unbeheizte Räume gegen Außenluft oder Erdreich abgrenzen. Davon ausgenommen sind zu dämmende Flächen die zur Vermeidung von Wärmebrücken an Bauteilübergängen sinnvoll sind und wenn anstelle der obersten Geschossdecke die Dachschrägen gedämmt werden.
- Prototypen, Eigenbauten und gebrauchte Anlagen.
- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Maßnahmen für die NICHT kumulierbare Fördergelder des BAFA-Programmes „Heizungsoptimierung“ beantragt sind / erhalten wurden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Natürliche Personen
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts
- Wohnungseigentümergemeinschaften

Die Immobilie muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 5 Jahren fertiggestellt sein, sich im Eigentum des Zuwendungsempfängers und in dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Zuwendungsantrag ist förderfähig

- wenn das Projekt dem Zweck dient, Energie und CO_2 einzusparen.
- wenn eine Förderberatung nach Maßgabe von Punkt 5.2 in Anspruch genommen wurde und aus dem daraufhin erstellten Beratungsprotokoll Maßnahmenempfehlungen hervorgehen, die den Anforderungen aus Punkt 2 entsprechen.
- wenn er auf den vom Umweltamt vorgegebenen Vordrucken (Zuwendungsantrag) vollständig vor Maßnahmenbeginn ausgefüllt und unterschrieben und mit den notwendigen Unterlagen (siehe Anlagen) versehen und eingereicht wird.
- wenn kein Ausschlussgrund nach Punkt 2.3 vorliegt.

Das Umweltamt behält sich ein jederzeitiges Prüfungsrecht vor. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Förderberatung und Maßnahmenüberprüfung

Die Gewährung der Zuwendung setzt eine vorab stattfindende, durch das Umweltamt finanzierte neutrale und unabhängige Förderberatung von bis zu 2 Stunden durch vom Umweltamt beauftragte und dem Antragsteller zugewiesene Energieberater voraus.

Im Rahmen der Förderberatung werden der IST-Zustand der Gebäudehülle und der Haustechnik im Beratungsprotokoll erfasst, Fotos relevanter Gebäudeteile erstellt sowie die bisherigen Energieverbräuche, sofern sie vorliegen, dokumentiert.

In der Förderberatung prüft der Energieberater ob die vom Beratungsempfänger geplante energetische Sanierungsmaßnahme den Zuwendungsrichtlinien entspricht und sinnvoll erscheint. Falls dies nicht der Fall ist, sollten Alternativen aufgezeigt werden. Das Beratungsprotokoll dient als Grundlage für den Zuwendungsantrag und ist durch den Energieberater dem Umweltamt zu übermitteln. Auf die weiteren nötigen Schritte im Rahmen des Antragsverfahrens wird hingewiesen.

Ebenso soll auf Fördermittel Dritter und deren möglicher Kumulierbarkeit (z.B. BAFA, KfW) aufmerksam gemacht werden. Beantragungen von Fördermitteln oder Zuwendungen dieser Dritten sind nicht Bestandteil der Förderberatung.

Bereits stattgefundene Beratungen und Protokolle anderer Energie-Effizienzexperten (zugelassene Energieberater für Förderprogramme des Bundes) werden nach Prüfung, bei Erfüllung der Anforderungen an die vom Umweltamt beauftragten Energieberater, akzeptiert. Eine Kostenübernahme dieser Beratungen wird nicht gewährt.

Berücksichtigt werden vom Landkreis Wolfenbüttel angebotene Energieberatungen („cle[WF]er modernisieren!“, „SolarCheck“ und „clever heizen“) und daraus hervorgegangene Protokolle mit Maßnahmenempfehlungen, die bis in Kraft treten dieser Zuwendungsgrundsätze durchgeführt wurden. Dem damaligen Beratungsempfänger steht eine weitere Stunde Förderberatung von einem vom Umweltamt zugewiesenen Energieberater zur Verfügung.

Die durch das Umweltamt finanzierte Maßnahmenüberprüfung wird durch den vom Umweltamt beauftragten zugewiesenen Energieberater mit einem Zeitaufwand von maximal 1 Stunde pro umgesetzte Maßnahme durchgeführt. Im Rahmen der Maßnahmenüberprüfung stellt der Energieberater die ordnungs- und fachgerechte Umsetzung der Maßnahme fest.

Die Überprüfung der Maßnahmenumsetzung wird in der „Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“ zusammen mit Fotos, gegeben falls Skizzen, technischen Datenblättern der verbauten Bauteile und Materialen und weiteren geeigneten Unterlagen durch den Energieberater dokumentiert. Die „Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“ ist durch den Energieberater dem Umweltamt zu übermitteln und ist die Grundlage für die Auszahlung der Zuwendung.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze sind unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführt. Die Gesamthöhe der Zuwendung ist begrenzt auf maximal 2.000,- EUR pro Immobilie. Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn die Zuwendungssumme weniger als 500,- EUR beträgt.

Zuwendungen mehrerer Einzelmaßnahmen für dieselbe Immobilie dürfen in der Summe die Gesamthöhe von 2.000,- EUR nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kumulierung

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen und privaten Fördermitteln oder Zuwendungen ist zulässig und erwünscht. Die Höchstbeträge und das Kumulierungsverbot in den speziellen Richtlinien anderer Fördermittelgeber sind zu beachten.

6.2 Inbetriebnahmeprotokoll und Einweisung in die Anlage bei Maßnahmen an der Haustechnik

Bei den Fördermaßnahmen „effizienzsteigernde Maßnahmen an der Haustechnik“ ist zusammen mit der Schlussrechnung die Kopie des Inbetriebnahme-Protokolls mit Einweisung in die Anlage des Fachunternehmers einzureichen.

6.3 Hydraulischer Abgleich und Pumpenwechsel bei Kesseltausch

Bei den Fördermaßnahmen „Kessel mit Brennwerttechnik mit Öl oder Gas als Brennstoff als Kesseltausch“ und „Biomassekessel (Pellets, Hackschnitzel oder Scheitholz) als Kesseltausch“ aus Punkt 2.2. sind der Tausch externer Heizungspumpen zu Hocheffizienzpumpen und ein hydraulischer Abgleich entsprechend dem jeweilig vorgeschriebenen Berechnungsverfahren verpflichtend vorgeschrieben. Diese Maßnahmen sind mit 30 % der förderfähigen Kosten über das BAFA-Programm „Heizungsoptimierung“ förderfähig. Förderrichtlinien, Kumulierungsregelung und Anmeldung vor Auftragsvergabe unter: http://www.bafa.de/DE/Energie/energie_node.html

6.4 Verarbeitung der Angaben

Die bei diesem Förderprogramm von dem Antragsteller gemachten Angaben werden durch das Umweltamt zum Zwecke der Durchführung des Förderprogramms (z.B. zur Abwicklung des Förderprogramms, für Zwecke der Statistik, der Evaluation und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms) erhoben, gespeichert, verwendet und ausgewertet. Die Angaben können zu diesem Zwecke auch an den Kreistag und den Zukunftsfonds Asse übermittelt werden.

6.5 Öffentlichkeitsarbeit

Das Umweltamt kann die geförderten Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit verwenden.

6.6 Anzeige Energieverbräuche nach Maßnahmenumsetzung

Der Antragsteller ist verpflichtet, seine Energieverbräuche nach der ersten abgeschlossenen Heizperiode nach durchgeführter Maßnahme in Form von Energiekostenabrechnungen nachzuweisen. Das Umweltamt ist berechtigt geeignete Unterlagen anzufordern. Es errechnet aus den Vorher-Nachher-Verbräuchen die tatsächliche Energie- und CO_2-Einsparung des Gebäudes.

7. Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückabwicklung des Zuwendungsverhältnisses und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) und die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes (ANBest-P) (Fundstelle: http://www.nds-voris.de Stichwort LHO §44 und http://www.dpws.de/_media/ANBest-P.pdf

7.2 Antragstellung

Für die Beantragung einer Zuwendung ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- Der Immobilieneigentümer meldet sich telefonisch / schriftlich für das Förderprogramm an.
- Es wird wie unter Punkt 5.2 beschrieben eine Förderberatung in Anspruch genommen
- Der Zuwendungsantrag ist zusammen mit den einzureichenden Unterlagen (siehe Punkt 4 und Anlagen) dem Umweltamt unter folgender Adresse schriftlich einzureichen:

Landkreis Wolfenbüttel, Die Landrätin
Umweltamt Bereich Klimaschutz
Sylke Adam, Armin Herglotz
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Telefon 05331 84-441 oder 84-494
E-Mail: energieberatung@lk-wf.de

7.3 Bestätigung der Förderfähigkeit

Wird eine Förderfähigkeit bestätigt, erhält der Antragsteller eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Förderfähigkeit, die Art, Höhe und die Zuwendungsbedingungen sowie Verpflichtungen des Antragstellers regelt. Die Höhe der Zuwendung erfolgt vorläufig, weil die genaue Berechnung erst nach Abschluss der Maßnahme und Kenntnis der Maße und Kosten möglich ist. Die endgültige Höhe der Zuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch einen Zuwendungsbescheid festgesetzt. Erfolgt eine Ablehnung eines Antrags, so wird dies ebenfalls in schriftlicher Form mitgeteilt.

Erst nach Erhalt der Bestätigung der Förderfähigkeit durch das Umweltamt darf der Antragsteller mit der Durchführung der beantragten Maßnahmen beginnen. Als Zeitpunkt des Beginns gelten bei von Dritten ausgeführten Maßnahmen das Auftragsdatum, bei in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Baubeginn bzw. der Materialeinkauf. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder Angebotseinholungen beeinträchtigen die Förderung nicht.

Der Durchführungsbeginn ist schriftlich oder in elektronischer Form dem Umweltamt und dem vom Umweltamt zugewiesenen Energieberater mitzuteilen. Der zugewiesene Energieberater wird vom Umweltamt mit der Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme beauftragt. Dem Energieberater ist der Zugang zur Baustelle und die Dokumentation (schriftlich und Fotos) der Maßnahmenumsetzung zu gestatten.

7.4 Mittelanforderung und -auszahlung, Ausführungsfrist

Eine Mittelauszahlung erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme, der Vorlage und Prüfung des Antrags auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung mit Verwendungsnachweis sowie der Festlegung der endgültigen Förderhöhe durch den Zuwendungsbescheid.

Maßgebend für die Höhe der Zuwendung sind nach Durchführung der Maßnahme:

- die Schlussrechnung mit folgenden Angaben:
  - bei baulichen Sanierungsmaßnahmen müssen sowohl die Maße der Bauteilflächen als auch Angaben über die verwendeten Dämmmaterialien, Dämmstoffstärken und deren Qualitäten enthalten sein.
  - bei effizienzsteigenden Maßnahmen an der Haustechnik müssen die technischen Herstellerangaben der Anlagenteile enthalten sein.

    - Im Falle von Eigenleistung werden nur Materialrechnungen mit den oben angegebenen Inhalten anerkannt.
- Nachweise über die Begleichung der Rechnungen (Kontoauszüge oder Quittungen)
- die schriftliche „Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“ des zugewiesenen Energieberaters
- gegebenfalls weitere notwendige Unterlagen gemäß Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung
- sowie soweit vorhanden eine Auflistung und ggf. Bewilligungsbescheide von Fördermitteln oder Zuwendungen Dritter.

Die endgültig festgesetzte Förderhöhe kann von der Antragssumme aufgrund der nach Durchführung der Maßnahme eingereicht Unterlagen abweichen.

Die Ausführungsfrist beträgt ein halbes Jahr ab Datum der Bestätigung der Förderfähigkeit. In besonderen Fällen kann diese Frist einmalig um ein halbes Jahr schriftlich verlängert werden. Der Abschluss der Maßnahme ist dem Umweltamt mitzuteilen. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist der Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung mit Verwendungsnachweis zu stellen.

Erfolgt eine Ablehnung des Antrags, so wird dies in schriftlicher Form mitgeteilt.

7.5 Rücknahme und Widerruf

Ein Rücknahme- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- die Bestätigung der Förderfähigkeit durch Angaben des Antragstellers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- der Antragsteller die Anforderungen der Zuwendungsgrundsätze nicht erfüllt.
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr oder nicht innerhalb der Ausführungsfrist für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- der Antragsteller Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Beginn der Maßnahme dem Umweltamt und dem zugewiesenen Energieberater nicht mitteilt , diesem den Zugang zur Baustelle für die „Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“ nicht gestattet oder den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis trotz ausdrücklicher Aufforderung zu deren Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

8. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am 01.03.2017 in Kraft und am 31.08.2022 außer Kraft. Förderanträge können bis 28.02.2021 gestellt werden.

Anlagen:

Allgemein

Ergänzende Förderprogramme können unter https://www.foerderdata.de/ eingesehen werden. Die jeweiligen Kumulierungsvorgaben von Förderprogrammen Dritter sind zu beachten.

Für den „Zuwendungsantrag“ vom Antragsteller einzureichende Unterlagen:

☐ Im Original unterschriebener „Zuwendungsantrag“

☐ Eigentumsnachweis in Form einer Kopie des Grundbuchauszuges

☐ Kopie Angebot / Kostenvoranschlag der geplanten Maßnahmen mit technischen und maßlichen förderfähigen Angaben

☐ Bei Ausführung in Eigenleistung:
Beschreibung der geplanten Maßnahme und gegebenenfalls Angebot / Kostenvoranschlag des geplanten Materials mit technischen und maßlichen förderfähigen Angaben

☐ Gegebenenfalls Angebot eines hydraulischen Abgleichs und Tausch externer Heizungspumpen zu Hocheffizienzpumpen

☐ Auflistung und gegebenenfalls Bewilligungsbescheide von beantragten oder bereits bewilligten Fördermitteln oder Zuwendungen Dritter.

Durch den Energieberater auf Grundlage der Förderberatung einzureichende Unterlagen:

☐ Beratungsprotokoll mit Maßnahmenempfehlungen

☐ Beratungsnachweis mit Einwilligungserklärung zum Datenschutz

☐ Fotos mit Außenansichten der Immobilie und des betreffenden Bauteils / Gebäudeteils

☐ Skizze mit geplanten Maßnahmen

☐ Gegebenenfalls Angabe eines förderfähigen U-Wertes

Für den „Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung mit Verwendungsnachweis“ vom Antragsteller einzureichende Unterlagen:

☐ Im Original unterschriebener „Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Zuwendung“

☐ Ausgefülltes Formular „Zahlenmäßiger Nachweis“

☐ Kopie der relevanten Schlussrechnungen

- bei baulichen Sanierungsmaßnahmen müssen sowohl die Maße der Bauteilflächen als auch Angaben über die verwendeten Dämmmaterialien, Dämmstoffstärken und deren Qualitäten enthalten sein.
- bei effizienzsteigenden Maßnahmen an der Haustechnik müssen die technischen Herstellerangaben der Anlagenteile enthalten sein
- Im Falle von Eigenleistung werden nur Materialrechnungen mit den oben angegebenen Inhalten anerkannt.

☐ Bei effizienzsteigernden Maßnahmen an der Haustechnik
Kopie des Inbetriebnahme-Protokolls, inclusive Einweisung in die Anlage, des Fachunternehmers

☐ Eventuell zusätzlich bei effizienzsteigernden Maßnahmen an der Haustechnik
Bestätigung des hydraulischer Abgleich des Spitzenverbandes der Gebäudetechnik (VdZ) und Rechnung über den Tausch der externen Heizungspumpen zu einer Hocheffizienzpumpen

☐ Gegebenenfalls Kopien von Bewilligungsbescheiden von beantragten oder bereits bewilligten Fördermitteln oder Zuwendungen Dritter.

☐ Nachweise über die Begleichung der Rechnungen (Kopien von Kontoauszügen oder Quittungen)

Durch den Energieberater auf Grundlage der Maßnahmenüberprüfung einzureichende Unterlagen:

☐ „Dokumentation der Maßnahmenumsetzung“

☐ Fotos, Skizzen, U-Wert Berechnung der umgesetzten Maßnahmen

☐ technischen Datenblättern der verbauten Bauteile und Materialen

Zu Punkt 2.1:
Technische Einzelanforderungen an <u>bauliche Maßnahmen</u>

Förderfähig sind in nachfolgender Tabelle gelistete **<u>bauliche Maßnahmen</u>** an seit 5 Jahren bestehenden Immobilien, die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Energie und CO_2 mit sich bringen. Der angestrebte U-Wert muss von dem Energieberater im Beratungsprotokoll der Förderberatung angegeben werden. Die Förderhöhe ergibt sich aus den unten angegebenen Fördersätzen, maximal 2.000,- EUR, siehe Punkt 5.3.
Diese Anforderungen orientieren sich an den Vorgaben der KfW Programme 151/152 und 430 für Einzelmaßnahmen. Weitere Grundlage für die Förderfähigkeit der baulichen Maßnahmen ist die „Liste der Technischen FAQ“ der KfW in der jeweils aktuellen Version zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Bauteil	**max. U-Wert**	**Fördersatz**	**Förderfähige Fläche**
Außenwanddämmung von außen	**0,20 W/(m²K)**	**10 €/m²**	Fertiggestellte Putzfläche, Fenster ab 2,5m² werden abgezogen
Verfüllung von Hohlschichten in Außenwänden	**Hohlraum vollständig mit Einblasdämmung ausfüllen WLG ≤ 0,035 W/(mK)**	**4 €/m²**	Außenmaße der Fassade, Fenster ab 2,5m² werden abgezogen
Fenster	**0,95 W/(m²K)**	**30 €/m²**	Fenstergrößen lt. Rechnung
Dachflächenfenster	**1,00 W/(m²K)**	**60 €/m²**	Fenstergrößen lt. Rechnung
Hauseingangstüren beheizter Räume	**1,30 W/(m²K)**	**30 €/m²**	Türgrößen lt. Rechnung
Schrägdächer und Flachdächer	**0,14 W/(m²K)**	**10 €/m²**	Außenmaß lt. Dach-deckerrechnung First bis Traufe / Ortgang bis Ortgang
Gaubendächer und Gaubenwangen	**0,20 W/(m²K)**	**10 €/m²**	Außenmaß lt. Dachdeckerrechnung First bis Traufe / Ortgang bis Ortgang
oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen	**0,14 W/(m²K)**	**7 €/m²**	Innenmaß der gedämmten Räume
Kellerdecken, Decken zu unbeheizten Räumen, Bodenflächen gegen Erdreich	**0,25 W/(m²K)**	**5 €/m²**	Innenmaß der gedämmten Räume

Stand der Technik
Zu fördernde Maßnahmen müssen bezüglich des Wärmeschutzes, Vermeidung von Wärmebrücken, Luftdichtheit und Feuchteschutz dauerhaft angelegt sein, der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Stand der Technik entsprechen.

Wärmebrücken
Wärmebrücken sind bei Dämmungen zumutbar zu minimieren. Insbesondere sollen neue Dämmschichten auch die Ränder kalter Anschlussbauteile ca. 50 cm überdecken. Flächen einer Sockeldämmung, anteilige Giebelflächen unbeheizter Dachböden, u.ä. sind nach Prüfung förderfähig. Die Förderfähigkeit und anrechenbare Größe dieser Flächen wird im Einzelfall vom Umweltamt/ Energieberater entschieden. Erfolgt dies nicht, kann beidseitig der Wärmebrücke ein 50 cm breiter Randbereich von der Förderung ausgeschlossen werden.

Luftdichtheit:
Fehlende oder unzureichende luftdichtende und dampfbremsende Schichten müssen gegebenenfalls nachgerüstet werden, um die neue Dämmung oder das Anschlussbauteil vor Durchfeuchtung zu schützen.

Außenwand
Sofern es technisch möglich ist, müssen bei Dämmmaßnahmen an der Fassade Fensterlaibungen eine Mindestdämmung von 2 cm Stärke erhalten (WLG 035), die bis auf den Fensterrahmen geführt wird

Fenster
Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen das komplette Fenster (Rahmen und Verglasung) erneuert werden. Der Einbau der Fenster hat dauerhaft luftdicht und nach EnEV zu erfolgen. Fenster von Wintergärten und Gläser mit Aluminium-Randverbund werden nicht gefördert.
Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der U-Wert der neu eingebauten Fenster und Dachflächenfenster. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch weitere Maßnahmen Kondensatwasserbildung und Feuchteschäden ausgeschlossen werden. Weitergehende Erläuterungen finden sich in der "Liste der Technischen FAQ" der KfW.

Hauseingangstüren
Ebenfalls nach Prüfung förderfähig mit 30 €/m² sind gedämmte und luftdichte Bodentreppen mit einem U-Wert von max. 0,80 W/m²K und Türen zu unbeheizten Räumen mit einem U-Wert von max. 1,30 W/m²K

Dach:
Bei Dachdämmungen von außen mit Erneuerung der Dacheindeckung müssen an Häusern, deren Außenwände noch nicht gedämmt sind und die außenseitig gedämmt werden können, die Dachüberstände an Traufe und Ortgang so groß belassen bleiben oder so weit verlängert werden, dass ein nachträglicher Dämmaufbau von mindestens 25 cm möglich ist.
Die Dämmung der obersten Geschoßdecke beinhaltet eine förderfähige Dämmung der thermisch trennenden Treppenhauswände zum unbeheizten Dachbereich. Diese Bauteile müssen inclusive der Dämmung einen U-Wert von 0,25 W/m²K haben und werden mit 5 €/m² gefördert.

Keller:
Die Dämmung der Kellerdecke beinhaltet eine förderfähige Dämmung der thermisch trennenden Treppenhauswände zum unbeheizten Keller. Das Bauteil muss incl. Dämmung einen U-Wert von 0,25 W/m²K haben und wird mit 5 €/m² gefördert.

Zu Punkt 2.2:
Technische Einzelanforderungen an
<u>effizienzsteigernde Maßnahmen an der Haustechnik</u>

Förderfähig sind in nachfolgender Tabelle gelistete **<u>effizienzsteigernde Maßnahmen an der Haustechnik</u>** an seit 5 Jahren bestehenden Immobilien, die die Effizienz der Haustechnik wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Die geplante Maßnahme muss von dem Energieberater im Beratungsprotokoll empfohlen werden. Der Fördersatz beträgt 10% der förderfähigen Kosten, maximal 2.000,- EUR, siehe Punkt 5.3.

Je nach Themenbereich orientieren sich diese Anforderungen an den Vorgaben der KfW Programme 151/152 und 430 für Einzelmaßnahmen sowie an dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE, „Förderung der Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien“) des BAFA. Weitere Grundlage für die Förderfähigkeit ist die „Liste der Technischen FAQ“ der KfW in der jeweils aktuellen Version.

Bitte beachten Sie, das ein Kumulierungsverbot mit dem Programm „Heizungsoptimierung - Bringen Sie Ihre Heizung auf den neusten Stand“ des BAFA besteht.

Nach Beendigung der Maßnahmen sind eine Kopie der Originalrechnung sowie die Kopie des Inbetriebnahme-Protokolls, inclusive der Einweisung in die Anlage durch den ausführenden Betrieb vorzulegen. Zusätzlich bei Kesseltausch der Nachweis des Tausches externer Heizungspumpen zu Hocheffizienzpumpen und des hydraulischer Abgleichs.

Maßnahme:

Thermische Solaranlage zur <u>Warmwasserunterstützung als Neuinstallation</u>

Thermische Solaranlage zur <u>Warmwasser- und Heizungsunterstützung als Neuinstallation</u>

oder

<u>Vorhandene t</u>hermische Solaranlage zur Warmwasserunterstützung mit einer <u>Heizungsunterstützung ergänzen.</u>

➔ <u>Anrechenbare Kosten</u>:

Kollektoren incl. Montagesystem
Pufferspeicher oder bivalenter Solartrinkwasserspeicher
Solarstation mit Pumpe, Ausdehnungsgefäß
Verrohrung mit Rohrleitungsdämmung
Thermo-Mischventil
Frischwasserstation
Waschmaschinenvorschaltgerät, Rohrleitung zu Waschmaschine und/oder Spülmaschine
Dachdurchgang mit Lüfterziegel
Montagekosten durch Fachunternehmer
separate Regelung
Wärmemengenzähler
Gerüstkosten

Informationen über die grundsätzliche Eignung Ihres Daches für die solare Energiegewinnung sind im interaktiven Kartendienst „SolarDachAtlas des ZGB“ (Solarpotentialkataster)

unter **www.solare-stadt.de/zgb** einzusehen.

Maßnahme: Photovoltaikanlage (PV) zur Stromerzeugung als Neuinstallation

➔ Anrechenbare Kosten:

PV-Module incl. Montagesystem
Verkabelung
Wechselrichter
Geräte und PC-Programme zur Datenerfassung, Auslesung und Auswertung der Erträge
Dachdurchgang mit Lüfterziegel
zus. Stromzähler, Stromkasten
Montagekosten durch Fachunternehmer
Gerüstkosten

Informationen über die grundsätzliche Eignung Ihres Daches für die solare Energiegewinnung sind im interaktiven Kartendienst „SolarDachAtlas des ZGB“ (Solarpotentialkataster)

unter **www.solare-stadt.de/zgb** einzusehen.

Maßnahme: Batterie-Speicher für neuinstallierte/bestehende PV-Anlagen

➔ Anrechenbare Kosten:

Batterie-Speicher
Verkabelung
Geräte und PC-Programme zur Datenerfassung, Auslesung und Auswertung der Erträge
Montagekosten durch Fachunternehmer

Maßnahme: Heizungserneuerung mit Kesseltausch zu Öl- oder Gas-Brennwerttechnik

➔ Anrechenbare Kosten:

Kesseltausch incl. Entsorgung
Entsorgung evtl. vorhandener Öltanks
Verrohrung mit Rohrleitungsdämmung
Heizkörpertausch
Trinkwasserspeicher
Montagekosten durch Fachunternehmer

➔ Ergänzend verpflichtende Maßnahmen:
Förderfähig mit 30% der förderfähigen Kosten über das BAFA-Programm „Heizungsoptimierung“

- Tausch der externen Heizungspumpe zu Hocheffizienzpumpen
- hydraulischer Abgleich entsprechend dem jeweilig vorgeschriebenen Berechnungsverfahren

Förderrichtlinien, Kumulierungsregelung und Anmeldung zum BAFA-Programm „Heizungsoptimierung“ vor Auftragsvergabe unter: **http://www.bafa.de/DE/Energie/energie_node.html**

Maßnahme: Heizungserneuerung mit Kesseltausch zu einem Biomassekessel (Pellets, Hackschnitzel oder Scheitholz)

➔ Anrechenbare Kosten:

Kesseltausch incl. Entsorgung
Pelletofen mit Wassertasche als alleiniger Wärmeerzeuger
Entsorgung evtl. vorhandener Öltanks
Verrohrung mit Rohrleitungsdämmung
Pufferspeicher
Pellet-/Holzlager
Heizkörpertausch
Montagekosten durch Fachunternehmer

➔ Ergänzend verpflichtende Maßnahmen:
Förderfähig mit 30% der förderfähigen Kosten über das BAFA-Programm „Heizungsoptimierung“

- Tausch der externen Heizungspumpe zu Hocheffizienzpumpen
- hydraulischer Abgleich entsprechend dem jeweilig vorgeschriebenen Berechnungsverfahren

Förderrichtlinien, Kumulierungsregelung und Anmeldung zum BAFA-Programm „Heizungsoptimierung“ vor Auftragsvergabe unter: **http://www.bafa.de/DE/Energie/energie_node.html**